



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**DR. MAIKE GATTERMANN-KASPER**

---

# **NACHTEILSAUSGLEICH (NICHT NUR) FÜR STUDIERENDE MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN**



---

## VORSTELLUNG & AGENDA

## VORSTELLUNG

- Dr. Maike Gattermann-Kasper
  - Universität Hamburg
  - Stabsstelle „Koordination der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“
  - Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG (Wahlamt)

## AGENDA

- Studieren(de) mit Behinderungen – Begriffliche Klärungen und Ergebnisse aktueller Datenerhebungen
- Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich
  - Konzeptionelle & rechtliche Grundlagen
  - Einzelfallbezogene Voraussetzungen
  - Zulässige Maßnahmen
  - Verfahren
  - Agierende im Prozess „Nachteilsausgleich“
  - Umsetzen bewilligter Maßnahmen



---

# **STUDIEREN(DE) MIT BEHINDERUNGEN: BEGRIFFLICHE KLÄRUNGEN UND ERGEBNISSE AKTUELLER DATENERHEBUNGEN**

## BEGRIFFLICHE KLÄRUNGEN

### ■ Beeinträchtigung und Behinderung

- Allgemeiner Behinderungsbegriff gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX  
→ Art. 1 S. 2 UN-BRK

Menschen mit Behinderungen sind Menschen,

- die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
- die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
- an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

## BEGRIFFLICHE KLÄRUNGEN

Behinderung als Rechtsbegriff Art. 1 S. 2 UN-BRK, § 2 Abs. 1 SGB IX	
Tatsächlich vorhandene Behinderung → § 2 Abs. 1 SGB IX	Länger andauernde Krankheiten, die Personen in Wechselwirkung mit Barrieren an der Teilhabe hindern können
Amtlich festgestellte Behinderung → § 2 Abs. 2 SGB IX GdB von 20, 30 oder 40	
Amtlich festgestellte Schwerbehinderung → § 2 Abs. 2 SGB IX GdB ≥ 50	

## BEISPIELE AUS WISSENSCHAFT, POLITIK & KULTUR

- Albert Einstein
- Victoria von Schweden
- Winston Churchill
- Lady Gaga
- John Forbes Nash jr.
- Malu Dreyer
- Franklin D. Roosevelt
- Hermann von Helmholtz
- Theresa May
- Stephen W. Hawking
- Frida Kahlo de Rivera
- Alan Turing
- Alfred Nobel
- Ludwig van Beethoven
- Ray Charles
- Vincent van Gogh



## ANTEIL STUDIERENDER MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN NACH 20 UND 21. SOZIALERHEBUNG

Studierende	20. SE (2013) Deutschland	21. SE (2017) Deutschland	21. SE (2017) Hamburg
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	86 %	77 %	75 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	14 %	23 %	25 %
... die das Studium <u>nicht</u> erschwert	7 %	12 %	10 %
... die das Studium erschwert	7 %	11 %	15 %
(sehr) schwache Erschwernis	3 %	2 %	3 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	4 %	9 %	12 %

Daten beruhen auf Selbstauskünften von Studierenden im Sommersemester 2012 bzw. 2016  
 Quelle: Middendorf, E. et al. (2013) und (2017)



Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die das Studium erschwert* [best 2 (2018) und best 1 (2012)]	best 1 D	best 2 D
<b>Psychische Krankheit</b> insb. Depressionen und Angststörungen	45 %	53 %
Chronisch-somatische Krankheit	20 %	20 %
<b>Andere Mehrfachbeeinträchtigung</b> Zwei oder mehr Beeinträchtigungen wirken sich jeweils gleich stark auf Studium aus, außer psychische <u>und</u> chronisch-somatische Krankheit wirken sich gleich stark auf Studium aus.	3 %	5 %
Psychische <u>und</u> chronisch-somatische Krankheit	10 %	2 %
Bewegungsbeeinträchtigung	4 %	4 %
Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit, Sprechbeeinträchtigung	3 %	3 %
Sehbeeinträchtigung/Blindheit	5 %	3 %
Teilleistungsstörung	6 %	4 %
Andere Beeinträchtigung oder schwere Krankheit	5 %	6 %

\*Bei Studierenden mit mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird diejenige zugrunde gelegt, die sich am stärksten auf das Studium auswirkt.

## **STUDIERENDE MIT PSYCHISCHEN KRANKHEITEN**

- Anstieg gegenüber best1 plausibel?  
→ z. B. Daten Barmer Arztreport (2018)
- 83 % Studierende mit psychischen Krankheiten kommen damit bereits an die Hochschulen
- 96 % Studierende mit psychischen Krankheiten geben mittlere bis sehr starke Studienschwernis an

## WEITERE BEST2-ERGEBNISSE

Beeinträchtigungsbezogene Merkmale	D Anteile
Anteil Studierender, bei denen die Beeinträchtigungen <u>nicht</u> bei der ersten Begegnung wahrnehmbar sind	96 %
Anteil Studierender, bei denen sich die Beeinträchtigungen ständig erschwerend auf das Studium auswirken	50 %
Anteil Studierender, bei denen der Zeitpunkt des Auftretens der Beeinträchtigungen <u>vor</u> Beginn des Studiums liegt	83 %
Anteil Studierender mit amtlich festgestellter Behinderung bzw. Schwerbehinderung (GdB von 50 oder mehr)	15 % bzw. 9 %
Anteil Studierender, die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Studiums haben	89 %



---

# PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: KONZEPTIONELLE & RECHTLICHE GRUNDLAGEN

# INKLUSION IM LICHT DER UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Inklusion an Universitäten & Hochschulen im Licht der UN-BRK	
<b>Barrierefreiheit</b> (International: Zugänglichkeit – accessibility)	<b>Angemessene Vorkehrungen</b> (International: reasonable accommodation)
Von vornherein: proaktives Herstellen barrierefreier Studienbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Im Nachhinein: reaktives Herstellen barrierefreier Studienbedingungen für eine*n bekannte*n Studierende*n nach individuellem Standard
Substitutive und komplementäre Beziehung zwischen Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen	

## ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN

- Angemessene Vorkehrungen
  - Art. 5 Abs. 2 iVm Art. 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK
  - Maßnahmen zum Ausgleich nicht barrierefreier Gebäude und Räume
  - Maßnahmen zum Ausgleich nicht barrierefreier digitaler Infrastruktur bzw. Angebote
  - Maßnahmen, mit denen Vorgaben für das Organisieren und Durchführen des Studiums angepasst werden
  - **Maßnahmen , mit denen Bedingungen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen angepasst werden**
    - „Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich“

## WIRKSAMKEIT ANGEMESSENER VORKEHRUNGEN\*

Angemessene Vorkehrungen zum Ausgleich von spezifischen Schwierigkeiten in bestimmten Bereichen	(sehr) hilfreich	teilweise hilfreich	nicht hilfreich	Gesamt
Bereich „Prüfungen, Hausarbeiten und andere Leistungsnachweise“ (N = 2.418)	76 %	18 %	6 %	100 %
Bereich „Studienorganisation, Lehre und Lernen“ (N = 1.345)	71 %	22 %	7 %	100 %
Bereich „Baulich-räumliche Bedingungen“ (N = 148)	60 %	23 %	17 %	100 %
Andere Bereiche bzw. Schwierigkeiten (N = 160)	75 %	17 %	8 %	100 %
Angemessene Vorkehrungen insgesamt (N = 3.422)	73 %	20 %	7 %	100 %

\*Nur Studierende mit beeinträchtigungsbezogenen Schwierigkeiten in den jeweiligen Bereichen

Quelle: Poskowsky et al. (2018) S. 194.



# PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH

## Rechtliche Grundlagen

- Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG, konkretisiert zum „allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit“
- Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG
- § 16 S. 4 HRG
- **Hamburgisches Hochschulgesetz**
  - Behinderung: §§ 3 Abs. 8, 60 Abs. 2 Nr. 15, 88 HmbHG
  - Kind/er: §§ 3 Abs. 7 S. 2, 60 Abs. 2 Nr. 16, 87 HmbHG
- Staatliche Prüfungsordnungen
- Universitäre und hochschulische Prüfungsordnungen



---

## PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: EINZELFALLBEZOGENE VORAUSSETZUNGEN

# 1. VORAUSSETZUNG

QUELLE: NACH RUX/ENNUSCHAT (2017) S. 103

1. Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs	Notwendige Informationen für die Prüfung der 1. Voraussetzung
Vorhandensein einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung Diagnose gemäß anerkannten Klassifikationssystemen (in Deutschland ICD-10-GM in der jeweils aktuellen Version, bei psychischen Beeinträchtigungen bzw. Störungen ggf. auch DSM)	Bestätigung eines langfristigen Gesundheitsproblems gemäß ICD (ggf. Schädigungen von Funktionen oder Strukturen)

## 2. VORAUSSETZUNG

QUELLE: NACH RUX/ENNUSCHAT (2017) S. 103

<b>2. Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs</b>	<b>Notwendige Informationen für die Prüfung der 2. Voraussetzung</b>
(Vorhandensein einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung) aus der konkrete Nachteile resultieren, falls Leistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen	(Darstellung der Schädigungen und ggf. der Behandlung) plus der Auswirkungen auf prüfungsrelevante Aktivitäten und der negativen Wechselwirkungen mit den Bedingungen für das Absolvieren von Prüfungen des Studiengangs (= „Nachteil“)

## 2. VORAUSSETZUNG

- Typische Missverständnisse
  - Nachteil = Status ?
    - Bestimmte Diagnose bzw. bestimmter Status stellen in der Regel noch keinen konkreten Nachteil dar  
→ Nachteil  $\neq$  Status
  - Nachteil = Härte ?
    - Nachteilsausgleich dient der Herstellung chancengleicher Bedingungen bei konkreten leistungsrelevanten Nachteilen
    - Härtefallregelungen dienen der Berücksichtigung „atypischer Lebenssituationen“  
→ Nachteil  $\neq$  Härte

## 3. VORAUSSETZUNG GEMÄß RECHTSPRECHUNG

QUELLE: OVG SACHSEN, BESCHLUSS VOM 12.02.2018; NACH RUX/ENNUSCHAT (2017) S. 103

3. Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs (Rechtsprechung)	Notwendige Informationen für die Prüfung der 3. Voraussetzung
<p>Nachteil steht in keinem Zusammenhang mit Fähigkeiten bzw. Kompetenzen, die durch aktuelle Prüfung nachgewiesen werden sollen</p>	<p><u>Einzelfallbezogene</u> Beurteilung, ob ein Zusammenhang zwischen individuellem Nachteil und der nachzuweisenden Befähigung bzw. Kompetenz besteht</p>
<p><i>Nicht ausgleichsfähig sind in der Regel:</i> Beeinträchtigungen, die generelle Einschränkung der durch aktuelle Prüfung nachzuweisenden Befähigung bzw. Kompetenz darstellen</p>	
<p><i>Ausgleichsfähig sind in der Regel:</i> Beeinträchtigungen, die nur Nachweis einer vorhandenen Befähigung bzw. Kompetenz erschweren</p>	

## **PROBLEMATIK DER RECHTSPRECHUNG**

- Zu viele Krankheiten werden pauschal als „generelle Einschränkung“ der durch Prüfungen nachzuweisenden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen gesehen
- Fehlender Bezug zu Qualifikations-/Lernzielen gemäß Modulbeschreibungen → Bologna-Prozess?
- Forderungen u. a.
  - Rechtliche Änderungen aufnehmen → Schutzziele für Menschen mit Behinderungen?
  - Neuere medizinische Erkenntnisse aufnehmen
  - Differenziertere Betrachtung des Einzelfalls

## WAS TUN?

- Empirische Befunde zeigen, dass Universitäten und Hochschulen häufig anders als die Gerichte entscheiden
- Differenzierte Beurteilung der Voraussetzungen und des Kriteriums „Chancengleichheit“ im Einzelfall
  - Modulbeschreibungen
  - Kultur und Praxis im jeweiligen Studiengang?
  - Umgang mit vergleichbaren Anträgen Studierender anderer Diversitätskategorien?
- Prüfungen barrierefreier gestalten, Nachteilsausgleich reduzieren





---

## PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: ZULÄSSIGE MAßNAHMEN

## AUSWAHL VON MAßNAHMEN

- Bei Erfüllen der drei Voraussetzungen muss Prüfungsorgan Nachteilsausgleich bewilligen
- Prüfungsorgan hat aber Ermessen bezüglich Form und Bemessung von Maßnahmen
- Maßnahmen haben sich an den konkreten Beeinträchtigungen und den jeweiligen Prüfungen zu orientieren

## AUSWAHL VON MAßNAHMEN

- Grenzen des Ermessens
  - Keine Über- oder Unterkompensation von Nachteilen, gewisse Über- oder Unterkompensation vertretbar (VGH München, Beschluss vom 19.11.2018)
  - Wahrung der Anforderungen (Keine „einfachere“ Prüfung)
  - Gleicher Bewertungsmaßstab, kein Verzicht auf Bewertung von (Teil-) Leistungen → so genannter Notenschutz, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich
  - Keine Änderung des Prüfungsgegenstands → anderes als vorgesehenes Prüfungsformat?

## **MAßNAHMEN, DIE IN DER REGEL NICHT ZULÄSSIG SIND (BEISPIELE)**

- Zusätzlicher Prüfungsversuch
- Erlass von Leistungen ohne Kompensation
- Strukturierungshilfe
- Textoptimierung
- Weniger Aufgaben als Alternative zu zusätzlicher Bearbeitungszeit

## BEISPIELE FÜR MAßNAHMEN

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fristen
  - Handout
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Bezug auf Vorgaben für Organisation und Durchführung des Studiums
  - Handout



---

# PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: VERFAHREN

## BEST2-ERGEBNISSE ZUR ANTRAGSTELLUNG

Studierende mit beeinträchtigungsbezogenen Schwierigkeiten im Bereich „Prüfungen, Hausarbeiten und andere Leistungsnachweise“	Anteil
Anteil Studierender, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt haben	27 %
Anteil psychisch kranker Studierender	21 %
Anteil Studierender, denen der Antrag auf Nachteilsausgleich bewilligt wurde	64 %
Anteil psychisch kranker Studierender	66 %
Anteil Studierender, die keinen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt haben, weil sie Hemmungen hatten, sich an jemanden zu wenden	51 %

## ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH

Wichtige Aspekte	Rechtsgrundlage	Hinweise
Form	Vorgabe PO? Wenn ja, wie? Beispiel: schriftlich	Formular als Verpflichtung (dann Regelung erforderlich) oder als Angebot → Einsatz als Beratungstool
Frist	Vorgabe PO? Wenn ja, wie? Beispiel: spätestens mit Anmeldung zu Prüfungen → Je nach Anmeldefrist nicht praktikabel	Ohne Regelung muss Antrag „rechtzeitig“ vor Prüfung bzw. Prüfungsphase gestellt werden



## ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH

Wichtige Aspekte	Rechtsgrundlage	Hinweise
Art des Nachweises	Ermächtigungsgrundlage für amtsärztliche Atteste? Vorgabe LHG? Vorgabe PO? Wenn ja, wie? Beispiel: fachärztlich	Keine Regelung im HmbHG  Zulassen „geeigneter Nachweise“ sinnvoll, neben Ärzt*innen sind Angehörige anderer Disziplinen zuständig bzw. sachverständig
Aktualität des Nachweises	Vorgabe PO? Wenn ja, wie? Beispiel: nicht älter als ...	Aktualität hängt mit Form der Beeinträchtigung zusammen , daher Verzicht auf Regelung sinnvoll

## ATTESTE VON MEDIZINISCHEM FACHPERSONAL

- **Rechtlich**
  - Atteste bzw. Empfehlungen dienen als „Beweismittel“
  - Prüfungsorgane entscheiden allein, sie sind nicht an amtsärztliche Empfehlungen gebunden
- **Inhaltlich**
  - Medizinisches Fachpersonal kann Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen attestieren, die für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind
  - Angemessenheit eines Nachteilsausgleichs kann nur in Bezug auf Beeinträchtigungen, nicht in Bezug auf nachzuweisende Kompetenzen bewertet werden

## AUSSAGEKRAFT AUSGEWÄHLTER NACHWEISE

Beispiele für Nachweise	Voraussetzung 1, bei Merkzeichen ggf. Hinweise zu Voraussetzung 2
Schwerbehindertenausweis	Aussagen zu Voraussetzung 1, bei Merkzeichen ggf. auch zu Voraussetzung 2
Fachärztliches Attest	Bei „gutem“ Attest Aussagen zu Voraussetzungen 1 und 2, ggf. Hinweise zu Voraussetzung 3
Psychotherapeutisches Attest	siehe fachärztliches attest
Nachweis über schulische Nachteilsausgleiche	Ggf. Aussagen zu Voraussetzungen 1 und 2, manchmal auch zu Voraussetzung 3, aber: einige schulische Nachteilsausgleiche sind an Universitäten und Hochschulen nicht zulässig!
Stellungnahme Beauftragte für Studierende mit Behinderungen plus externer Nachweis	Aussagen zu Voraussetzungen 1, 2 und 3 möglich, letzteres hängt auch von Rolle/Aufgabenzuschnitt ab

## **GESTALTUNG VON BESCHEIDEN**

- Rechtssicherheit durch Musterbescheid für Prüfungsorgane bzw. für Prüfungen zuständige Verwaltungseinheiten?
- Bescheide sollen nur Informationen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, nicht zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen erhalten



---

## PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: AKTEURE & PROZESSE

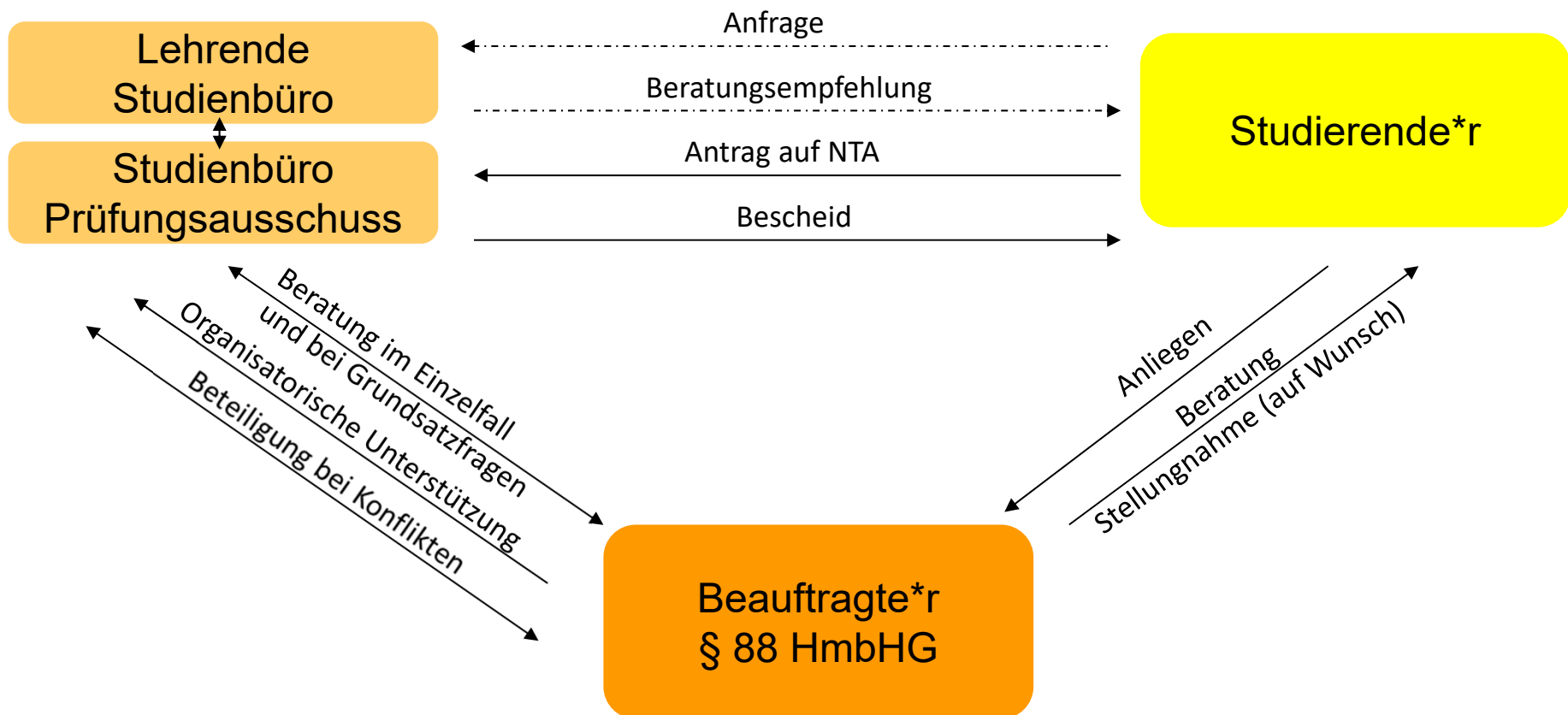
## **AGIERENDE IM PROZESS NACHTEILSAUSGLEICH**

- Handelnde Personen bzw. Organisationseinheiten
  - Beratende für Studierende mit Beeinträchtigungen
  - Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG
  - Lehrende
  - für Prüfungen zuständige Verwaltungseinheiten
  - Prüfungsausschuss, Prüfungsausschussvorsitzende
  - für Umsetzung bewilligter Maßnahmen zuständige Personen oder Einheiten
  - Studierende

# ROLLE VON BEAUFTRAGTEN FÜR DIE BELANGE VON STUDIERENDEN MIT BEHINDERUNGEN

- Rolle
  - Wahl durch akademische Senate
  - Unterschied zu SBVen, die durch betroffene Personen gewählt werden
  - Vertretung der Interessen der Gruppe „Studierende mit Behinderungen“ bzw. einzelner Studierender im vorgegebenen Rahmen
    - keine anwaltliche Rolle

## PROZESS AN DER UHH ALS BEISPIEL







---

## **PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: UMSETZEN BEWILLIGTER MAßNAHMEN**

## UMSETZUNG BEWILLIGTER MAßNAHMEN

- Information von Aufsichtspersonen
  - Aufsichtspersonen benötigen in manchen Fällen nicht nur Informationen zu Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, sondern auch zu (möglichen) Auswirkungen von Beeinträchtigungen  
→ Dilemma „Datenschutz vs. professionelle Aufsicht“
  - Lösungsmöglichkeiten
    - Information & Schulung von Aufsichtspersonen
    - Übliche schriftliche Informationen für Aufsichtspersonen um Passage zum Nachteilsausgleich ergänzen
    - ggf. Übernahme ausgewählter Aufsichten durch Beratende oder Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen

## UMSETZUNG BEWILLIGTER MAßNAHMEN

- Zuständigkeiten für Umsetzung regeln, hohe Relevanz in Studiengängen mit vielen Klausuren
  - Studierende sind nicht zuständig, sollten aber mitwirken, insb. bei An- und Abmeldefristen wenige Tage vor Klausuren
  - Übliche Zuständigkeiten für Prüfungsorganisation sollten in der Regel auch für Prüfungen mit Nachteilsausgleich gelten
  - ggf. zusätzliche (zentrale) Ressourcen bereit stellen, insb.
    - (Mittel für) Personal
    - geeignete Räume
  - ggf. Ergänzung dezentraler durch zentrale Lösungen  
aber: zentrale Lösungen schaffen neue, zum Teil auch mehr Schnittstellen

## VERWENDETE QUELLEN

Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszahlungen nach Geschlecht sowie für die Länder  
<http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv>

Middendorf, E. et al. (2013): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012, 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2013.  
[http://www.sozialerhebung.de/download/20/soz20\\_hauptbericht\\_gesamt.pdf](http://www.sozialerhebung.de/download/20/soz20_hauptbericht_gesamt.pdf)

Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.  
[http://best-umfrage.de/wp-content/uploads/2018/09/beeintr%C3%A4chtigt\\_studieren\\_2016.pdf](http://best-umfrage.de/wp-content/uploads/2018/09/beeintr%C3%A4chtigt_studieren_2016.pdf)

Rux, J./Ennuschat, J.: Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium – Eine Analyse. 3. erweiterte Auflage, Köln 2017.

Unger, M. et al. (2012): beeinträchtigt studieren - Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011, hg. vom Deutschen Studentenwerk (DSW), durchgeführt vom Institut für höhere Studien (IHS). Wien/Berlin 2012.  
[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Beeintraehtigt\\_Studieren\\_Datenerhebung\\_01062012\\_0.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Beeintraehtigt_Studieren_Datenerhebung_01062012_0.pdf)